

Bekanntmachung

Betr.: Satzung über Ehrungen in der Stadt Langen

Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 51 Ziff. 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 25.2.1952 (GVBl. S. 11) i.d.F. vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103) wird auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 15. Dezember 1970 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zur öffentlichen Anerkennung langjähriger Verdienste oder besonderer Einzelleistungen zum Wohle oder dem Ansehen der Stadt Langen, insbesondere auf den Gebieten der Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Kultur- und Wohlfahrtspflege sowie des Sportes, kann die Ehrenplakette der Stadt Langen verliehen werden.

§ 2

Über die Verleihung der Ehrenplakette entscheidet ein Beirat für Ehrungen, der aus

- 1) dem Bürgermeister als Vorsitzendem
- 2) fünf von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Stadtverordneten und
- 3) zwei von Magistrat zu wählenden Mitgliedern des Magistrats

besteht.

§ 3

- (1) Einwohner der Stadt Langen und andere Persönlichkeiten können für hervorragende Verdienste mit der Silbernen bzw. Goldenen Ehrenplakette ausgezeichnet werden.
- (2) Die Silberne Ehrenplakette wird bei folgenden Anlässen verliehen:
 1. Bei langjährigen Verdiensten um die Demokratie, das städt. Leben und das allgemeine Wohl.
 2. Bei Hilfeleistungen, durch die andere vor Schaden bewahrt oder aus Not und Gefahr gerettet wurden.
 3. Bei einer Einzelleistung im Bereich des städt. Lebens, die beispielhaften Charakter hat.

Die Goldene Ehrenplakette wird nur in Ausnahmefällen für Verdienste und Leistungen verliehen, die sich nach dem ihnen zugrunde liegenden Maß an Gemeinnützigkeit, Sachkenntnis und Tatkraft sowie nach ihrer Tragweite für das allgemeine Wohl außergewöhnlich von den auszeichnungswürdigen Leistungen des Satzes 1 unterscheiden.

- (3) Die Silberne bzw. Goldene Ehrenplakette wird in Verbindung mit einer Anstecknadel sowie einer Urkunde verliehen, in der Name und Leistung des Beliehenen eingetragen sind.

§ 4

- (1) Sportler und Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um den Sport verdient gemacht haben, können mit der Bronzernen bzw. Silbernen Ehrenplakette ausgezeichnet werden.
- (2) Für Meisterschaften ab Landesebene sowie für Verdienste am den Sport wird die Bronzene Ehrenplakette verliehen. Für Meisterschaften ab Bundesebene wird die Silberne Ehrenplakette verliehen; das gleiche gilt für Meisterschaften ab Landesebene, die mindestens dreimal hintereinander errungen wurden.
- (3) Die Namen der Meister werden der Ehrentafel des Landessportbundes Heunau e.V. entnommen. Höchst- und Bestleistungen können den Meisterschaften gleichgestellt werden. Mitglieder von Mannschaften, die eine Meisterschaft, Höchst- oder Bestleistung errungen haben, erhalten ebenfalls die Auszeichnung.
- (4) Die Bronzene bzw. Silberne Ehrenplakette wird in Verbindung mit einer Anstecknadel sowie einer Urkunde verliehen, in der Name und Leistung bzw. Verdienste des Beliehenen sowie der Name des Vereins eingetragen sind.

§ 5

- (1) Die Ehrenplakette zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Langen mit der Beschriftung "Stadt Langen", auf der Rückseite trägt sie die Beschriftung "Für hervorragende Verdienste".
- (2) Die Anstecknadel zeigt das Wappen der Stadt Langen mit der Umschrift "Für hervorragende Verdienste".

§ 6

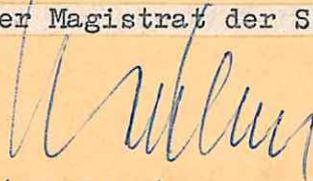
Die Ehrenplakette wird durch den Bürgermeister in würdigen
Rahmen übergeben.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in
Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Ehrungen in der
Stadt Langen vom 4.5.1966 außer Kraft.

Langen, 16. Dez. 1970

Der Magistrat der Stadt L a n g e n

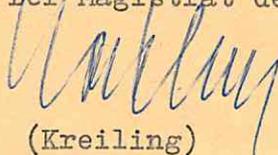


(Kreiling)
Bürgermeister

Vorstehende Satzung über Ehrungen in der Stadt Langen wurde
in der LANGENER ZEITUNG am 18. Dez. 1970 öffentlich bekannt-
gemacht und ist somit am 19. Dez. 1970 in Kraft getreten.

Langen, 19. Jan. 1971

Der Magistrat der Stadt L a n g e n



(Kreiling)
Bürgermeister